

# Teilnahmepflicht in der Oberstufe

1. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht in den von ihnen belegten Kursen verpflichtet. Die Kurslehrkraft vermerkt die Anwesenheit im Kursbuch.
2. Ist ein/e SuS durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machten, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er bis 7.15 Uhr die Schule über das Sekretariat informieren.
3. Unabhängig von dieser Information ist die/ der SuS verpflichtet, sein/ihr Fernbleiben vom Unterricht durch eine schriftliche Mitteilung zu begründen (schriftliche Entschuldigung).
4. Fehlt die/der SuS länger als fünf Tage, ist ein ärztliches Attest zu erbringen. (§2 SBO, Aug. 1994)
5. Die/Der SuS legt die schriftliche Mitteilung / das ärztliche Attest zur Signierung den entsprechenden Fachlehrern und dem Tutor vor und bewahrt diese selbst auf. Sie ist im Zweifelsfall Beweismittel für das begründete Fernbleiben.
6. Wird eine Klausur geschrieben, muss die/der SuS die Kurslehrkraft in jedem Fall vor der Klausur über das Fehlen informieren (spätestens am Morgen des Klausur-tages fernmündlich über das Sekretariat). Eine ärztliche Bescheinigung der Krankheit ist unbedingt beim entsprechenden Fachlehrer vorzulegen. Wird diese Vorgehensweise nicht eingehalten, fehlt die/der SuS unentschuldig. Die versäumte Klausur wird mit 0 Punkten bewertet.  
Die/der SuS ist selbst dazu verpflichtet, den entfallenen Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen und den Kurslehrer unverzüglich um eine Nachklausur zu ersuchen. Der Kurslehrer entscheidet, ob die Nachklausur nachgeschrieben wird und erst dann schreibt sich der Schüler in eine entsprechende Liste im Sekretariat ein.  
Versäumt ein/e SuS eine angekündigte Leistungsmessung, die keiner Klausur entspricht, muss ebenfalls ein ärztliches Attest erbracht werden. Eine Zuwiderhandlung wird entsprechende Erziehungsmaßnahmen nach sich ziehen.
7. Bei plötzlichem Unwohlsein muss vor dem Verlassen des Schulgeländes unbedingt eine Abmeldung im Sekretariat erfolgen. Bei Schülern, die noch nicht volljährig sind, kann die Entlassung nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Ein vorzeitiges Verlassen des Schulgebäudes ohne Abmeldung bedeutet unentschuldigtes Fehlen. Zu erbringende Leistungsnachweise werden mit 00 Punkten bewertet.
8. Bei mehrfachen Unterrichtsversäumnissen wird in einzelnen Fällen eine Feststellungsprüfung über den Kursinhalt von der Kurslehrkraft angesetzt.
9. Unentschuldigte Fehlzeiten werden mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen geahndet.
10. Freistellungen müssen in schriftlicher Form mindestens drei Unterrichtstage vorher beim Tutor beantragt werden. Es gilt die Schulbesuchsordnung.

Ich wurde über diese Punkte belehrt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schüler